

Aufnahme an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten inkl. Aufbaulehrgänge und an der Forstfachschule des Bundes für das Schuljahr 2020/21

Die pädagogische Fachabteilung I/13a des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf hinsichtlich des Verfahrens zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule, in einen dreijährigen Aufbaulehrgang und in die Forstfachschule des Bundes sowie zum Aufnahmeprüfungstermin 2020/21 mitteilen:

1) Aufnahme für das Schuljahr 2020/21 gemäß Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006 idgF

Die Anmeldung für das Schuljahr 2020/21 zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, in einen dreijährigen Aufbaulehrgang und in die Forstfachschule des Bundes muss spätestens am 2. Freitag nach den Semesterferien 2020 eingelangt sein:

- Niederösterreich, Wien -21. Februar 2020;
- Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg -28. Februar 2020;
- Oberösterreich, Steiermark -6. März 2020.

Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge auf Aufnahme sind nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens sowie der organisatorischen Gegebenheiten nach Möglichkeit dennoch zu berücksichtigen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Aufnahmsbewerber/innen unverzüglich und nachweislich zurück zu übermitteln.

Dem Antrag zur Aufnahme sind neben den von der Schule für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Bekanntgaben, das Original und eine Abschrift der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule anzuschließen. Im Antrag ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weiteren Schulen allenfalls auch in Betracht gezogen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist auf dem Original der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule mit Schulstempel und Datum zu bestätigen. Das Original der Schulnachricht ist auszuhändigen, die Abschrift verbleibt an der Schule.

Wird zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule besucht oder wurde keine Schulnachricht ausgestellt, so tritt an die Stelle der Schulnachricht das von der zuletzt besuchten Schule ausgestellte Zeugnis.

Die Anträge sind nach den Bestimmungen der Aufnahmeverfahrensverordnung und nach den schulautonomen Reihungskriterien zu reihen.

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ist den nach der Reihung geeigneteren Aufnahmewerber/innen bis spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien ein Schulplatz vorläufig zuzuweisen, wobei jene Plätze, deren Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet zu sein hat, auszuschließen sind. Eine vorläufige Schulplatzzuweisung hat nicht zu erfolgen, wenn nach Vermerken auf dem Original der Schulnachricht bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde.

Den Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerbern ist mitzuteilen, dass der vorläufig zugewiesene Schulplatz unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen gemäß den §§ 12 und 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. § 120 des Forstgesetzes 1975 erfüllt werden, als verbindlich anzusehen ist.

Gleichzeitig mit der vorläufigen Schulplatzzuweisung sind die Aufnahmewerber/innen, denen vorläufig kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, darüber zu informieren und es ist ihnen eine Informations-Hotline bei der jeweiligen Bildungsdirektion bekannt zu geben, über die freie Schulplätze gefunden werden können. Sollten die Aufnahmewerber/innen weiterhin eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule in Betracht ziehen, erfolgt die entsprechende Information durch die pädagogische Fachabteilung I/13a des BMBWF (ingrid.veis@bmbwf.gv.at).

2) Aufnahme in eine höhere land-und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Neuen Mittelschule** und
 - **in allen differenzierten Pflichtgegenständen** (Deutsch, Englisch, Mathematik) die Erreichung der Anforderungen der vertieften Allgemeinbildungoder
 - **in höchstens einem der differenzierten Pflichtgegenstände** die Erreichung der Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung und Feststellung der Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule über die Eignung¹ für die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt.

Bei **Nichtvorliegen** der genannten Voraussetzungen ist im betreffenden differenzierten Pflichtgegenstand bzw. in den betreffenden differenzierten Pflichtgegenständen eine **Aufnahmeprüfung** abzulegen.

- der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.
- der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule.
- der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemein bildenden höheren Schule (AHS).

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der AHS in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ enthält

¹ Die Klassenkonferenz muss feststellen, dass der/die Schüler/in aufgrund seiner/ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der höheren Schule genügen wird. Dabei sind die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

oder

- der/die Schüler/in nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch² erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe gegeben, wenn der/die Schüler/in nach erfolgreichem Abschluss der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

3) Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang

Gemäß § 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.

4) Aufnahme in die Forstfachschule

Gemäß § 120 des Forstgesetzes 1975 ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Forstfachschule

- die **körperliche** Eignung und
- die geistige Eignung, welche gemäß Abs. 2 als gegeben gilt mit dem Abschluss
 - der **zweiten** Klasse bzw. des zweiten Jahrganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder
 - einer **Berufsausbildung** nach dem erfolgreichen Abschluss der neunten Schulstufe oder
 - einer **höherwertigen Ausbildung** als oben genannt, sowie
- das **vollendete 16. Lebensjahrs** (mit Schuljahresbeginn).

In Ausnahmefällen, wenn die Schulleitung feststellt, dass die/der Aufnahmewerber/in auf Grund besonderer land- oder forstwirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen den Anforderungen der Fachschule mit hoher Wahrscheinlichkeit genügen wird, sind die Voraussetzungen der geistigen Eignung gemäß Abs. 2 nicht erforderlich bzw. gelten diese Voraussetzungen auch unter den in Abs. 4 genannten Bedingungen als erfüllt.

5) Aufnahmeprüfungstermine für das Schuljahr 2020/21

Die Aufnahmeprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres 2019/20 statt.

Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammenzulegen. Die Aufnahmsbewerber/innen sind vom Aufnahmeprüfungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

² Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände Deutsch in der Mittelschule abzulegen.